

1. Versickerung – von der Idee bis zur Umsetzung

Sie planen einen Neubau oder eine Änderung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage und denken über die Versickerung von Niederschlagswasser nach? Dann können folgende Hinweise für Sie interessant sein.

Die Versickerung von Niederschlagswasser kann ein Baustein für den naturverträglichen Umgang mit Niederschlagswasser sein. Das Grundwasser als Ressource unseres Trinkwassers ist ein erhaltens- und schützenswertes Gut. Bei der Versickerung wird das auf dem Grundstück auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser über eine technische Anlage in den Boden und somit in das Grundwasser eingeleitet. Damit die Versickerung funktioniert, Verunreinigungen des Grundwassers verhindert werden und keine Schäden an baulichen Anlagen entstehen sind Randbedingungen einzuhalten.

2. Entwässerungsantrag

Grundsätzlich ist für den Neubau bzw. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ein Antrag bei dem Amt für Tiefbau und Verkehr zu stellen (Entwässerungsantrag: <http://intranet.elmshorn.de/Umwelt-Verkehr/Abwasser/Vordrucke/>). Hierin ist auch die Errichtung oder Erweiterung einer Versickerungsanlage zu beantragen. Denn: jedes Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang). Wird eine Versickerung geplant, wird daher zunächst geprüft, ob das Niederschlagswasser keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, bestehende Anlagen oder ähnliches hat. Daher reichen Sie ergänzend zu dem Entwässerungsantrag folgende Unterlagen ein:

- ein qualifiziertes Gutachten zur Versickerung,
- den Nachweis über den mittleren höchsten Grundwasserstand,
- die technische Bemessung der Anlage gemäß des Arbeitsblattes DWA A-138 in der aktuellsten Fassung,
- Ausführungslagepläne der geplanten Entwässerung (s. auch Entwässerungsantrag),
- bei Erweiterungen im Bestand: Bestandsplan der vorhandenen Entwässerungsanlage mit Angaben über die aktuelle Entwässerung sowie Angaben über den Versiegelungsgrade der Bestandsgebäude und der geplanten Neubauten.

Soll die Zufahrt oder der Stellplatz an die Rigole oder den Schacht mit angeschlossen werden, ist eine Betrachtung nach der DWA- M 153 vorzunehmen.

3. Zusätzlicher Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Grundsätzlich ist für das Versickern von Niederschlagswasser ein Antrag beim Kreis Pinneberg – Untere Wasserbehörde - zu stellen (<https://www.kreis-pinneberg.de/Verwaltung/Fachbereich+Ordnung/Fachdienst+Umwelt/Team+Bodenschutz+und+Grundwasser/Versickerung.html>). Dieser Antrag wird durch den/die Bauherr*in ausgefüllt mit dem Entwässerungsantrag bei dem Amt für Tiefbau und Verkehr eingereicht. Das Amt für Tiefbau und Verkehr stellt nach einer positiven Prüfung des Gesamtantrags den Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde.

Dieser zusätzliche Antrag kann entfallen, wenn sich Ihr Grundstück außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen befindet und folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

1. Bei Flächen- und Muldenversickerungen:

- ⇒ es handelt sich um ein reines Wohngrundstück oder eine Fläche hinsichtlich der Niederschlagsbelastung vergleichbarer Nutzung
- ⇒ andere Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m².

2. Bei Versickerung über Rigolen und Schächte:

- ⇒ es handelt sich um ein reines Wohngrundstück und die versiegelten Flächen betragen weniger als 300 m². In diesem Fall ist die Benutzung der Versickerung beim Kreis Pinneberg - Untere Wasserbehörde zwei Wochen vor Beginn der Nutzung anzuzeigen.

Wichtig: auch wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, kann es sein, dass die Versickerung auf Ihrem Grundstück nicht möglich ist. Wenn zum Beispiel der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten wird oder wenn der Bodenaufbau nicht geeignet ist, dann kann es dazu führen, dass die Versickerung nicht zulässig ist. Auch weitere technische Randbedingungen können gegen eine Versickerung sprechen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann dann nicht erfolgen.

4. Unterhaltung der Versickerungsanlage

Die Versickerungsanlage ist gebaut, abgenommen und funktioniert. Bleibt das immer so? Leider nicht, bei einer Oberflächenversickerung ist regelmäßig die oberste Schicht aufzulockern, um eine schnelle Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Hat die Mulde auch eine Speicherfunktion, ist alle 3-5 Jahre das eingetragene Material zu entfernen um einen langsamen Volumenverlust zu verhindern.

Betreiben Sie eine Mulden-Rigolen-Versickerung oder einen Sickerschacht, ist regelmäßig der Sandfang zu reinigen um ein Zusetzen der Versickerungsanlage zu verhindern. Eine Versickerungsanlage ist Teil der Grundstücksentwässerung und muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Änderungen im Regelwerk oder auch klimatisch bedingten Veränderungen, wie zum Beispiel ein steigender Grundwasserstand, kann eine Neubemessung und Anpassung der Versickerungsanlage notwendig werden.

Ist die Funktion der Versickerungsanlage in derart eingeschränkt, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht mehr versickert wird, kann dies zu einer Rücknahme der erteilten widerruflich Versickerungsgenehmigung führen.

5. Bei Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Voth unter der Telefonnummer: 04121- 231 549 oder per E- Mail unter tiefbauundverkehr@elmshorn.de zur Verfügung.